



Statuten des Vereins Hundehilfe Ungarn

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen
Hundehilfe Ungarn
Besteht dein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen
Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder
der Präsidentin.

Zweck

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten Tieren.
Er kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zu-
sammenhängen. Der Verein kann namentlich au im In- und Ausland Grundeigen-
tum erwerben, veräussern oder belasten.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische
Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitgliederaufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben
von Gründen ablehnen.

Rechte und Pflichten

Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder haben das
gleiche Stimmrecht.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reg-
lemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Bei-
träge zu bezahlen.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit nach Mitteilung an den Präsi-
denten oder die Präsidentin erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden
nicht zurückerstattet.

Ausschluss und Streichung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten
in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen stehen ein Rekurs-
recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30
Zagern nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an
den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu rich-
ten.



Die Vereinsversammlung kann Vereinsmitglieder nach vorheriger Anhörung auch ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Gönner

Art. 7

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, können als Gönner aufgeführt werden. Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte, werden aber zu den Vereinsversammlungen eingeladen und erhalten die Publikationen des Vereins.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 8

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 9

Weitere Mittel des Vereins werden durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie durch die Beiträge von Gönner, Paten und Sponsoren etc. beschafft.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB (Verantwortlichkeit der Vereinsorgane) vorbehalten.



IV. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Kommissionen, welche von der Generalversammlung eingesetzt werden

A. Generalversammlung

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche Generalversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

Der Vorstand oder die Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes der Vereinsmitglieder hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebene Briefe spätestens auf Ende Dezember zugestellt wurden.

Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder können auch ohne Einberufung einer Generalversammlung gültige Beschlüsse gefasst werden (Universalversammlung).

Vorsitz

Art. 13

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei dessen bzw. deren Verhinderung führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Versammlung durch.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. der Sekretärin zu unterschreiben.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.



Traktanden

Art. 15

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 5 (Universalversammlung).

Stimmrecht

Art. 16

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür verzeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung

Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit ab. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben Beschlüsse, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 18

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der Kontrollstelle sowie die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Generalversammlung für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Generalversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 (Ausschluss von Mitgliedern).
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Versammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Beizug, Beaufsichtigung und Nachkontrolle von Pflegestellen, Entscheid über die Abgabe von Tieren an neue Besitzer sowie allfällige Delegation dieser Aufgabe an Dritte.
- Festsetzung von Tarifen.

Ehrenamtlichkeit

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern lediglich auf Ersatz der berechtigten Spesen gegen Beleg.

Zeichnungsberechtigung Art. 26

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in sowie Sekretär/in führen je Kollektivunterschriften zu zweien.

C. Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 27

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Auflösung des Vereins

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 17 BS. 3 (drei Viertel den anwesenden Mitgliedern).

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle der Auflösung fliesst das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 29

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die konkrete Verwendung eines allfälligen Aktienüberschusses im Sinne von Art. 28 Abs. 3.



VI. Schlussbestimmungen

**Eintrag im
Handelsregister**

Art. 30

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 07.08.2022 angenommen. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen und treten unverzüglich in Kraft.

Pratteln BL, den 07.08.2022
Im Namen des Vereins Hundehilfe Ungarn:

Die Präsidentin:
Bianca Durrer-Flückiger

Die Vizepräsidentin:
Nadine Jeker

Die Kassierin:
Jasmin Vetsch